

Anlage zur DS 2315/24 - Zusammenfassung der Stellungnahmen der Verwaltung zu den Nachfragen zum Nachtragshaushalt 2025

Inhaltsverzeichnis

I. DS 2315/24 - Stellungnahme der Verwaltung zu den Nachfragen aus den Ausschüssen zur DS 1666/24 – 1. Nachtragshaushalt 2025 einschl. Finanzplanung bis 2028	1
1. Nachfragen aus dem Jugendhilfeausschuss zum 1. Nachtragshaushalt 2025	1
II. Stellungnahmen der Verwaltung zu den Nachfragen der Fraktionen zur DS 1666/24 – 1. Nachtragshaushalt 2025 einschl. Finanzplanung bis 2028	3
1. Nachfragen der Fraktion CDU zum 1. Nachtragshaushalt 2025	3
2. Nachfragen der Fraktion AFD zum 1. Nachtragshaushalt 2025	6
III. Stellungnahmen der Verwaltung zu den Nachfragen der Ortsteile zur DS 1666/24 – 1. Nachtragshaushalt 2025 einschl. Finanzplanung bis 2028	30
1. Nachfragen des Ortsteils Mittelhausen zum 1. Nachtragshaushalt 2025	30
2. Nachfragen des Ortsteils Stotternheim zum 1. Nachtragshaushalt 2025	32
3. Nachfragen des Ortsteils Bindersleben zum 1. Nachtragshaushalt 2025	32
4. Nachfragen des Ortsteils Niedernissa zum 1. Nachtragshaushalt 2025	34
5. Nachfragen des Ortsteils Urbich zum 1. Nachtragshaushalt 2025	34

I. DS 2315/24 - Stellungnahme der Verwaltung zu den Nachfragen aus den Ausschüssen zur DS 1666/24 – 1. Nachtragshaushalt 2025 einschl. Finanzplanung bis 2028

1. Nachfragen aus dem Jugendhilfeausschuss zum 1. Nachtragshaushalt 2025

lfd. Nr.	Dezernat/Amt	Seite	HH-Stelle bzw. UA	Bezeichnung	schriftliche Prüfaufträge
1	D05/A51		46010.50010 46010.94000 46070.50010 46070.94010	Jugendhäuser – Baumaßnahmen	Auf Antrag des JHA wurden für das Jahr 2024 rund 500 TEUR zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Den Monatslisten mit Stand 01.11.2024 ist zu entnehmen, dass bisher nur wenige Mittel verwendet/gebucht wurden. Warum wurden bisher so wenige Finanzmittel verwendet und wofür werden die Mittel in diesem Jahr noch eingesetzt? Sind die Mittel für die Baumaßnahmen an Jugendhäuser ins Jahr 2025 übertragbar?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die HH-Stellen 46010.94000 und 46070.94010 sind dem Vermögenshaushalt zugeordnet. Über die HH-Stelle 46010.94000 sind Planungsaufträge für die Fortführung Sanierung Anbau und Brandschutzmaßnahmen im Jugendhaus Stotternheim in Höhe von 84.825,38 Euro beauftragt. Die finanziellen Mittel können entsprechend den Vorgaben gemäß § 19 Abs. 1 Thür GemHV in das nächste HH-Jahr übertragen werden. Sobald die finanziellen Mittel übertragen wurden, kann die Maßnahme im Jugendclub Stotternheim im Jahr 2025 umgesetzt werden.

Die HH-Stellen 46010.50010 und 46070.50010 sind dem Verwaltungshaushalt zugeordnet. Aus den HH-Stellen 46010.50010 und 46070.50010 werden die normale Bauunterhaltung und Wartung für Jugendhäuser finanziert. Des Weiteren sind unter anderem für das Jugendhaus Maxi eine Studie zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs, für das AJZ die Herstellung eines 2. baurechtlichen Rettungsweges und für das Jugendhaus Fritzer eine Trockenlegung beauftragt worden. Für diese Leistungen erfolgte bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Rechnungslegung durch die beauftragten Firmen. Die finanziellen Mittel der HH-Stellen 46010.50010 und 46070.50010 sind nicht übertragbar.

lfd. Nr.	Dezernat/Amt	Seite	HH-Stelle bzw. UA	Bezeichnung	schriftliche Prüfaufträge
2	D05/A51	37	61560.94011	Sanierung Jugendclub Wiesenhügel, Färberwaidweg 10	Es wird um einen aktuellen Stand zur Prioritätenliste „Sanierung der Erfurter Jugendhäuser“ gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aktuell wird in der Verwaltung eine Drucksache zum Stand der Sanierung der Jugendhäuser für den Stadtrat erarbeitet, die voraussichtlich im ersten Quartal 2025 vorgelegt wird.

II. Stellungnahmen der Verwaltung zu den Nachfragen der Fraktionen zur DS 1666/24 – 1. Nachtragshaushalt 2025 einschl. Finanzplanung bis 2028

1. Nachfragen der Fraktion CDU zum 1. Nachtragshaushalt 2025

1. HHSt. 72300.62810 Abfallberatung für die dualen Systeme

Wofür wird der Ansatz benötigt, da das Rechnungsergebnis in den vergangenen Jahren 0 war?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ansatz wird benötigt, um die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erfurt über die Entsorgung von Verkaufsverpackungen zu informieren bzw. zu beraten. Nach § 22 Abs. 9 Verpackungsgesetz ist ein System verpflichtet, sich entsprechend seinem Marktanteil an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Stadt Erfurt) durch Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführte Sammlung nach § 14 Absatz 1 entstehen. Über die Höhe dieser Kosten gibt es zwischen den dualen Systemen und der Stadt Erfurt eine vertragliche Vereinbarung. Im Rahmen der öffentlichen Abfallberatung durch Mitarbeitende der Stadt Erfurt wird auch immer wieder über die Getrennthaltung von Verpackungen informiert und auch Anträge zu Gelben Tonnen weitergeleitet. Die Informationen ergehen dabei individuell oder öffentlich über Anzeigen, Flyer oder sonstiges Informationsmaterial.

Die HHSt. 72300.62810 Abfallberatung für die dualen Systeme steht im Übrigen in Verbindung mit der HHSt. 72300.11000 Erstattung von dualen Systemen für die Abfallberatung. Die Ausgaben bei der HHSt. 72300.62810 werden vollständig durch Einnahmen bei der HHSt. 72300.11000 gedeckt. Die HHSt. 72300.62810 wurde im Jahr 2021 eröffnet. Das Rechnungsergebnis für die Jahre 2021 und 2022 betrug 0 EUR, da die Stelle der Abfallberaterin (die öffentliche Informationen herausgibt) aus verschiedenen Gründen erst später als angedacht besetzt werden konnte. Das Rechnungsergebnis im Jahr 2023 betrug 13.863 EUR. Der Ansatz für das Jahr 2024 beträgt 19.400 EUR. Davon ist bereits die Hälfte ausgegeben. Mit dem übrigen Geld sollen zum Ende des Jahres 2024 noch Anzeigen für die richtige Getrenntsammlung von Verpackungen geschaltet werden. Es ist zu erwarten, dass der Ansatz in diesem Jahr voll ausgeschöpft wird.

Der Ansatz ist als Erlös bei der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt.

2. HHSt. 06000.65500 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Welches Projekt ist hier geplant, warum konnte das im Doppelhaushalt nicht bereits eingeplant werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Hier ist die Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen im Umfeld des Linux-Systembetriebs geplant. Aufgrund von Personalmangel ist die Beauftragung eines externen Dienstleisters notwendig, um eine adäquate Aufgabenerfüllung zu erbringen.

3. HHSt. 90100.06170 Zuweisungen vom Land Ausschüttungen gem. § 24 Abs. 3 ThürFAG 2

Geht die Stadtverwaltung derzeit noch von Zuweisungen des Landes in dieser Haushaltsstelle aus (Laut Monatsliste November noch keine Buchungen)?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gesetzliche Regelung im ThürFAG besagt:

Soweit die nicht für Bedarfszuweisungen in den Folgejahren gebundenen Mittel des ThürFAG am Ende eines Haushaltsjahres den Betrag von 35 Millionen EUR überschreiten, werden in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr diejenigen Mittel des Landesausgleichsstocks, die den Betrag von 30 Millionen Euro überschreiten, [...] an die Gemeinden und kreisfreien Städte sowie Landkreise ausgeschüttet.

Die im HH-Plan 2024/2025 ausgewiesene Ausschüttung wurde seitens der Stadtverwaltung nicht geplant, sondern durch einen Änderungsantrag der Fraktionen im Stadtrat bestätigt und im Haushaltsplan 2024/2025 aufgenommen.

Von einer Zahlung in 2024 wird nicht ausgegangen.

4. HHSt. 58200.51300 Unterhaltung Grünanlagen

Was führt zu den niedrigeren Bewirtschaftungskosten?

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der niedrigen Rechnungsergebnisse der Vorjahre erfolgte eine Kürzung der Haushaltsstelle zugunsten der Gesamtdeckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes.

5. HHSt. 63000.95647 Greifswalder Straße

Welcher Zeitplan ist für die Realisierung angesichts der Reduzierung der VE aktuell avisiert?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Projektplanung wurden die Maßnahmen zeitlich angepasst:

- Der Ausbau der Greifswalder Straße ist nun für das Jahr 2028 vorgesehen.
- Die Realisierung des Kreisels soll im Jahr 2029 erfolgen.

Das Investorenprojekt "Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße" B-Plan JOV752 sowie der städtische Neubau „Schulcampus Greifswalder Straße“ B-Plan JOV754 können unabhängig vom Ausbau der Greifswalder Straße und der Errichtung des Kreisels umgesetzt werden. Diese zeitliche Entkopplung ermöglicht es, dass bereits vor Fertigstellung der infrastrukturellen Maßnahmen erste Bauprojekte voranschreiten können.

Jedoch ist zu beachten, dass die vollständige Erschließung des gesamten Areals an die Fertigstellung des Kreisverkehrs im Jahr 2029 gebunden ist. Dieser stellt die abschließende Maßnahme zur Gewährleistung einer vollumfänglichen Verkehrsanbindung dar.

Die Planung der städtischen Maßnahmen schreitet planmäßig voran. Der Planungsvertrag zur Erarbeitung der Vorplanung wurde erfolgreich abgeschlossen. Nach derzeitigem Stand ist folgender Zeitplan vorgesehen:

2025: Vorlage der Vorplanung zur Bestätigung durch den SBUKV

2026: Abschluss der Entwurfsplanung und deren Vorlage zur Bestätigung durch den SBUKV

6. Hat die Umstellung des § 2b UStG haushaltsrelevante Auswirkungen für die Stadt Erfurt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Umstellung auf die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2025 hat keine finanzielle Auswirkung auf den Haushalt der Stadt Erfurt. Es entstehen keine Mindereinnahmen. Die umsatzsteuerliche Belastung wird durch die Verwaltung an die jeweiligen Vertragspartner oder Leistungsempfänger als Endverbraucher weitergegeben. Voraussetzung ist die Bestätigung der dahingehend angepassten Satzungen und Entgeltordnungen durch den Stadtrat.

Wird auch die Stadt umsatzsteuerpflichtig für Leistungen, die sie bisher umsatzsteuerfrei erwerben konnte?

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist unklar, was mit der Fragestellung gemeint ist.

Die Stadt ist und wird nur für Leistungen umsatzsteuerpflichtig, die sie erbringt, nicht für Leistungen, die sie bezieht.

Im Hinblick auf den Vorsteuerabzug werden Abzüge entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten geprüft und in Anspruch genommen. Diese sind nur zulässig, sofern die

Ausgaben in kausalem Funktionszusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen der Stadt Erfurt stehen.

Sofern mit o.g. Fragestellung eine Änderung der Steuerpflicht von Eingangsleistungen gemeint ist, wurden solche Sachverhalte bisher nicht erkannt. Die Fallgestaltung ist im Rahmen der Einführung des § 2b UStG nur beim Leistungsbezug von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts denkbar, da andere Unternehmer bereits vor der Umstellung ihre Leistungen mit Umsatzsteuer gegenüber der Stadt erbringen, sofern diese keiner Steuerbefreiung unterliegen.

2. Nachfragen der Fraktion AFD zum 1. Nachtragshaushalt 2025

1. Schlüsselzuweisungen und Mehrbelastungsausgleich: (Seite 24 von 311)

Wurden die Modellberechnungen und gesetzlichen Änderungen im Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG), die eine Senkung der Schlüsselzuweisungen um 0,1Mio.€ und eine Erhöhung des Mehrbelastungsausgleichs um 2,2 Mio.€ veranlasst haben, als ausreichend bewertet?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben ist eine allg. Zuweisung, deren Höhe sich für die einzelne Gemeinde im Verhältnis zu den anderen Gemeinden ergibt. Die Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben bemisst sich an dem Verhältnis zwischen den Landkreisen. Die Stadt Erfurt ist als kreisfreie Stadt für beide Zuweisungen empfangsberechtigt. Als Berechnungsgrundlage dienen u. a. das durchschnittliche Ist-Aufkommen der gemeindlichen Steuern der vorvergangenen drei Jahre vor dem jeweiligen Haushaltsjahr, die Einwohnerzahl, die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren und die Bedarfsgemeinschaften sowie Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Da als Grundlage die gemeindlichen Steuern dienen, sinkt die Schlüsselzuweisung 2025 ff. aufgrund der überproportionalen Erfüllung der Gewerbesteuer im Jahr 2023 der Stadt Erfurt.

Die Höhe der Schlüsselzuweisung sowie des Mehrbelastungsausgleichs ist gesetzlich geregelt. Durch die gesetzlich vorgesehenen Revisionen (große Revision alle 4 Jahre, kleine Revision alle 2 Jahre) wird die bisherige finanziellen Ausstattung der Gemeinden und Kreisen jeweils neu bewertet und entsprechend angepasst. Dies beruht auf den Jahresstatistikdaten der vorangegangenen Jahre.

Aufgrund von Mehraufwendungen für „neue“ bzw. erhöhte Leistungen ist die Ausstattung zum Teil nicht auskömmlich.

Wie hoch schätzt die Stadtverwaltung das Risiko ein, dass diese Anpassungen angesichts der erwartbaren Sozialausgaben zu knapp kalkuliert sind?

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Mehraufwendungen erst im zukünftigen Berechnungszeitraum der Schlüsselzuweisung einfließen, ist die Unterdeckung durch Eigenmittel der Stadtverwaltung Erfurt zu kompensieren.

Das Risiko ist der Stadtverwaltung Erfurt bekannt und wird in entsprechenden Stellungnahmen zu Änderungsgesetzen u.ä. den zuständigen Ministerien mitgeteilt.

2. Erhöhte Sozial- und Jugendhilfekosten: (Seite 19 und 21 von 311)

Ist abzusehen, ob die Ausgaben im Sozialbereich, insbesondere Jugendhilfe mit 7,4Mio.€, unter Berücksichtigung der gestiegenen Fallzahlen und der Personal-/ Sachkosten zur Deckung des Bedarfs ausreichen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Für den Bereich der sozialen Leistungen in Zuständigkeit des Amtes für Soziales wurden Mehrausgaben durch gestiegene Fallzahlen und Personal-/Sachkosten, wie im Nachtrag für 2025 veranschlagt, eingeplant. Die Auskömmlichkeit wird sich im Rahmen der Haushaltsdurchführung ergeben.

Vom Jugendamt wurde für das Jahr 2024 ein entsprechender Mehrbedarf von 7,4 Mio. EUR für den Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche angezeigt und vom Stadtrat bestätigt (Beschluss überplanmäßige Mittelbereitstellung vom 06.11.2024 gem. DS 1628/24). Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2025 wurde diese Entwicklung anteilig entsprechend berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung war eine abschließende Kostenschätzung noch nicht möglich. Zukünftig wäre hier eine verbesserte Deckung der Kosten anzustreben.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen wird erstmal davon ausgegangen, dass die Deckung der Bedarfe im Sozial- und Jugendbereich, sofern keine weiteren nicht hervorsehbaren Kosten entstehen sollten, auskömmlich sein sollte.

Gibt es präventive Strategien, um den Anstieg der Sozial- und Jugendhilfekosten zu bremsen, oder sieht der Nachtragshaushalt primär reaktive Maßnahmen vor?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausgaben im Bereich der sozialen Leistungen sind auf Grundlage der SGB II, IX und XII zu gewähren. Die Grundlage im Kinder- und Jugendhilfebereich bildet das SGB VIII. Die

Entwicklung diverser Kosten (Tarifsteigerungen, Lebensmittel, Betreuungskosten etc.) ist nicht beeinflussbar.

Was sind die Hauptursachen für diese Kostenentwicklung?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den Ursachen zählen neben den gestiegenen Fallzahlen im Bereich der sozialen Leistungen / im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche auch die gestiegenen Personal- /Sach- und Betriebskosten im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sowie die verlängerte Dauer der Hilfen.

Welche davon sind explizit der Stadt und nicht dem Bereich übertragener Aufgaben des Bundes oder des Landes zuzuordnen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leistungen des SGB II, IX und SGB XII, mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII, führt das Amt für Soziales im eigenen Wirkungskreis aus.

Bei der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich um Leistungen gemäß SGB VIII. Die Rechtsansprüche richten sich entsprechend dem Gesetz an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landeshauptstadt Erfurt).

Auf welcher detaillierten Berechnungsgrundlage, neben den Nennungen in den Einzelpostenerläuterungen, erfolgt der Ansatz der 7,4Mio.€ Zusatzkosten?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausgaben für den Bereich der Eingliederungshilfe basieren auf den Leistungs-/Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern. Die Mehrausgaben von 7,4 Mio. EUR ergeben sich aus einer Hochrechnung der zur Jahresmitte angefallenen Ausgaben bis zum Jahresende 2024 auf Grundlage der geschlossenen Vereinbarungen.

3. Erhöhte Energiekostenansätze: (Seite 21 und 23 von 311, 52 von 311)

Gibt es Anzeichen für weitere Energiepreissteigerungen, neben den bisherigen Positionen für Schulen mit 1,2Mio.€ und für wirtschaftliche Unternehmen mit 0,3 Mio.€ und wie soll die Stadt auf noch höhere Kosten reagieren?

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Auseinandersetzung mit den Energieeinkaufsstrategien der Versorger und der Entwicklung der Energiepreise der letzten Jahre erkennt man, dass der Wegfall der EEG Umlage, welche bereits in den Vorjahren gekürzt wurde, nur marginal zu Buche schlägt.

Die Energiepreise sind im Schnitt um 1/3 höher als vor der Krise. Ebenso führt die stetig steigende CO2 Steuer, das CO2 Kostenaufteilungsgesetz, massiv gestiegene Netzentgelte, erhöhte Abwasserkosten etc. zu erhöhten Kosten, nicht nur im kommenden Jahr. Entgegengetreten kann man mit Ausbau der PV Anlagen (Reduktion an zugekauften Strom, hin zur Eigenproduktion), stetige Reduzierung der Gaskesselanlagen bzw. starke Reduzierung des Verbrauchs an Gas und auch Fernwärme mittels stetiger und ständiger Überwachung und Optimierung. Diese Maßnahmen sind mit Investitionen verbunden, können jedoch die laufenden Kosten senken. Die zu erwartenden Steigerungen können damit jedoch nur zum Teil abgefangen werden.

Energiepreiserhöhungen betreffen das Tiefbau- und Verkehrsamt besonders in den Bereichen Straßenbeleuchtung, Lichtzeitanlagen, Parkscheinautomaten u.a.m. Bereits jetzt wird verstärkt auf Maßnahmen zur Energieeinsparung, wie beispielsweise die Umstellung auf energieeffiziente Technologien, gesetzt. Der Ausbau der LED-Straßenbeleuchtung ist dabei ein zentraler Baustein, um langfristig Kosten zu senken und den Energieverbrauch zu reduzieren. Darüber hinaus liegt der Fokus auf einem optimierten Betrieb von Verkehrssteuerungssystemen und Anlagen, um den Einsatz von Ressourcen noch effizienter zu gestalten.

Die Energiepreise sind im letzten Jahr z. B. durch Herausnahme der EEG-Kostenquote teils deutlich gesunken. Auf welcher Grundlage bzw. Berechnungsgrundlage erfolgt der Ansatz der insgesamt 1,2Mio.€ zusätzliche Energiekosten für die Grundschulen und Regelschulen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kostenkalkulation ist eine Schätzung, beruhend auf der Preisbildung von 2024. Wie bekannt ist, werden die Preise für Strom und Gas immer im Vorjahr aus 4 Tranchen-Einkäufen für das Folgejahr gebildet. Die im Sprachgebrauch der SVE sogenannten Energiekosten sind schlussendlich die Medienkosten für Strom, Gas, Flüssiggas, Öl, Fernwärme, Wasser und Abwasser, sowie Regenwasser etc.

Die durch den Doppelhaushalt bedingten frühzeitigen Angaben beruhen auf Markttendenzen und Einflüssen. Hierzu wurden die Kostenprognosen für 2024 genommen und die Steigerungsfaktoren für folgende Sachverhalte berücksichtigt:

- Steigerung der Netzentgelte (werden immer zum Anfang des Versorgungsjahres benannt) Annahme: ca. 100.000€
- Steigerung der Abwassergebühren (Veröffentlichung im Anzeiger) Annahme: ca. 125.000€

- Steigerung der CO2 Kosten (stetig steigende CO2 Bepreisung -> abhängig vom Verbrauch (Gas&Fernwärme)) ca. 250.000€
- Preisaufteilung durch CO2-AufteilungsGesetz ca. 25.000€
- Steigerung durch Einführung intelligenter Zähler im Elektrobereich (Steigerung je Messstelle) Annahme ca. 150.000€
- Steigerung durch fernauslesbare Wärmemengenzähler Fernwärme Annahme: ca. 80.000€
- Rücklage für eventuelle Rückforderung durch die Rückrechnung der Entlastungsgelder der Preisbremsen (Gas/Wärme/Strom) Annahme: ca. 470.000€

Auch wenn Energiepreise sinken, machen diese nur einen Bruchteil des Bruttoenergiepreises aus. Zudem kommen zusätzliche Verbraucher durch fertiggestellte Objekte (Schulbau) zunehmende Digitalisierung, stetiger Ausbau der Straßenbeleuchtung etc. hinzu.

4. Abfallentsorgung und neue Gebührenstruktur: (Seite 23 von 311)

Was sind die Hauptursachen für diese Kostenentwicklung?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zuerst ist anzumerken, dass es für die Abfallgebühren ab dem Zeitraum 2025 – 2027 keine geänderte Gebührenstruktur gibt. Im Vergleich zum Zeitraum 2022 – 2024 bleibt sie unverändert.

Ursächlich für die Kostenentwicklung sind im Wesentlichen geänderte Personal- und Fahrzeugkosten sowie Kosten für Betriebsmittel und notwendige Investitionen, u. a. in den Erwerb von Zertifikaten nach dem BEHG. Detaillierte Ausführungen zu den Kosten für die öffentliche Abfallentsorgung wurde in dem Erläuterungsbericht zur Abfallgebührenkalkulation 2025 – 2027 gegeben, welche als Anlage 3 der DS 0747/24 beigefügt war.

Wurden alternative Ansätze zur Optimierung des Abfallmanagements geprüft, um langfristige Einsparungen zu erzielen und der bisherigen Erhöhung der Abfallgebühren entgegen zu wirken?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten werden kontinuierlich Möglichkeiten zur Optimierung geprüft. Es finden monatlich Abstimmungsgespräche mit dem beauftragten Dritten statt.

5. Verpflichtungsermächtigungen und Kreditaufnahmen: (Seite 11 3.Abs, S. 132 4.3.1, 213, 214 und 215 von 311) (215 direkte Kreditübersicht Entwässerungsbetrieb)

Sind zukünftige Einnahmen oder Effizienzsteigerungen zu erwarten, die diese Investitionen (Kanalsanierung Pos. 57 Löbervorstadt) und Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen von 5,5Mio.€ rechtfertigen und eine Refinanzierung ermöglichen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Investitionen des Entwässerungsbetriebs in die Abwasseranlagen (Kanäle, Behandlungsanlagen etc.) sind erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung zu erfüllen.

Die Pos. 57 Löbervorstadt beinhaltet insbesondere den Bau eines Transportkanals. Dieser Kanal ist erforderlich, um bestehende Mischwasserentlastungen in dem betroffenen Bereich aus dem Kanalnetz in den Flutgraben auf das gesetzlich zulässige Maß zu begrenzen. Die Maßnahme und damit die Investition ist notwendig, damit die Stadt als Abwasserbeseitigungspflichtige ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann. Die Maßnahme dient nicht der Steigerung von Einnahmen und auch nicht dem Anschluss neuer Grundstücke/Kunden. Die Abwassergebühren müssen kostendeckend kalkuliert werden. Sämtliche Kosten, aber auch Einsparungen, müssen an den Gebührenzahler weitergegeben werden. Die Refinanzierung der Investitionen erfolgt über die entsprechenden Abschreibungen und Zinsen in den Gebührenkalkulationen.

Sind weitere Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum bis 2028 vorgesehen, oder soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt vorrangig durch Rücklagen und Haushaltsumschichtungen gesichert werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Planungszeitraum des Haushaltes bzw. des Wirtschaftsplanes werden für die veranschlagten Investitionen weitere Kreditaufnahmen des Entwässerungsbetriebs erforderlich sein.

6. Langfristige Risiken der Investitionsplanung: (Seite 249ff. von 311)

Welche Schritte werden unternommen, um das Risiko von Budgetüberschreitungen und Bauverzögerungen in großen Investitionsprojekten des Mehrjahresinvestitionsprogramms bis 2028 zu minimieren?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Minimierung von Budgetüberschreitungen und Bauverzögerungen in großen Investitionsprojekten setzt die Verwaltung auf eine detaillierte und vorausschauende

Haushaltsplanung, die auf realistischen Kostenschätzungen basiert. Im Rahmen der Projektentwicklung werden alle bekannten Parameter genau geprüft und kontinuierlich fortgeschrieben, um so eine fundierte Kostengrundlage zu schaffen.

Weiterhin erfolgt eine strikte Kontrolle des Mittelabflusses durch regelmäßige Fortschrittsberichte und Analysen, die der frühzeitigen Identifikation von Abweichungen dienen. Unvorhergesehene Kostensteigerungen sollen durch präzise Ausschreibungsunterlagen sowie die zügige Durchführung der Ausschreibungsverfahren begrenzt werden. Außerdem wird eine enge Zusammenarbeit mit den beauftragten Baufirmen und Planungsbüros angestrebt, um Zeitpläne realistisch zu gestalten und deren Einhaltung sicherzustellen.

Zudem wird auf eine verstärkte Abstimmung zwischen aller am Projekt Beteiligten gesetzt, um Risiken frühzeitig zu erkennen und flexibel zu reagieren. Die klare Definition von Zuständigkeiten und die kontinuierliche Überwachung der Projekte durch die zuständigen Stellen der Verwaltung sind entscheidende Elemente zur Risikominderung.

Welche Maßnahmen stellen in Bezug auf das Investitionsprogramm sicher, um auf unvorhergesehene wirtschaftliche Schwankungen (z. B. Baukostensteigerungen) und den Planungsstau zu reagieren?

Stellungnahme der Verwaltung:

In einer dynamischen Marktlage, die von Baukostensteigerungen oder unvorhergesehenen Schwankungen geprägt sein kann, setzt die Verwaltung auf stringente Priorisierung von Investitionsprojekten. Vorhaben, die für die öffentliche Infrastruktur von zentraler Bedeutung sind, erhalten Vorrang in der Mittelverwendung. Dadurch kann auf kurzfristige Schwankungen gezielt reagiert werden, ohne dass die strategische Zielsetzung des Mehrjahresinvestitionsprogramms gefährdet wird.

Der Umgang mit Baukostensteigerungen und Planungsstaus erfolgt durch eine pragmatische Steuerung der Mittel. Sowohl im Rahmen der Haushaltsplanung als auch der Haushaltsdurchführung wird auf die Verschiebung weniger dringlicher Projekte zurückgegriffen, um Ressourcen für besonders dringende oder teurer gewordene Vorhaben freizuhalten. Ebenso wird, um Planungsstaus entgegenzuwirken, der Fokus auf eine frühzeitige Projektinitiierung und -koordination gelegt.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Investitionsprogramm sowohl flexibel als auch effizient umgesetzt werden kann, auch unter schwierigen Rahmenbedingungen.

7. Sonderrücklage Finanzausgleich: (Seite 133 und 18 von 311)

Gibt es durch Entnahme aus der Sonderrücklage von 17,5 Mio. € für die Jahre 2025 bis 2027 Risiken, dass diese Rücklagen in Zukunft nicht mehr ausreichen, um außergewöhnliche finanzielle Belastungen abzufedern?

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Sonderrücklage darf gem. § 20 Abs. 4 Nr. 2 ThürGemHV aufgrund von überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuereinnahmen im Haushaltsjahr als Mittel zum Ausgleich von dadurch zu erwartenden Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen in den folgenden Haushaltsjahren gebildet werden. Wie bereits bei Frage 1 beantwortet, resultiert die Berechnung der Schlüsselzuweisung auf der Steuerkraftmesszahl.

Die Stadt Erfurt erzielte in 2023 einmalig ein im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 überdurchschnittlich hohes Gewerbesteueraufkommen. Dadurch errechnet sich für die Jahre 2025 bis 2027 eine überdurchschnittlich hohe Steuerkraftmesszahl, die in diesen Jahren zu geringeren Schlüsselzuweisungen führt. Erst ab dem Jahr 2028 kann wieder mit den früheren durchschnittlichen Schlüsselzuweisungen gerechnet werden.

Auch ohne die Entnahme der Sonderrücklage gibt es für die zukünftigen Haushaltsjahre Risiken. Die Entwicklung der Betriebs- und Personalausgaben ist steigend, während bei den Steuereinnahmen gleichbleibende oder nur geringe Erhöhungen eingeschätzt werden. Je nach Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Situation muss sich die Stadt aber perspektivisch auf eher sinkende Steuereinnahmen einstellen. Auch die Zuweisungen vom Land entsprechen nicht der Höhe der Ausgabensteigerungen bzw. bleiben im investiven Bereich zum Teil aus.

Welche Alternativpläne existieren, falls zusätzliche Mittel aus der Sonderrücklage zur Deckung der benötigt werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Sonderrücklagen Finanzausgleich weist einen Gesamtbetrag von 27,2 Mio. EUR aus. Mit dem Nachtragshaushalt werden 17,5 Mio. EUR entnommen. Damit stehen noch weitere 9,7 Mio. EUR zur Verfügung.

Andere Alternativen sind die Streichung/ Eingrenzung freiwilliger Aufgaben.

Welche Mechanismen sollen die zukünftigen Zuführungen in die Sonderrücklage Finanzausgleich sicherstellen, insbesondere bei potenziell sinkenden Einnahmen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Sonderrücklage Finanzausgleich kann nur unter den in § 20 Abs. 4 Nr. 2 ThürGemHV vorliegenden Tatbeständen gebildet werden. In 2024 liegen diese Voraussetzungen bisher

nicht vor. Daher ist in der Jahresrechnung 2024 von keiner Zuführung an die Sonderrücklage Finanzausgleich auszugehen. Für die zukünftigen Jahre kann dazu noch keine Aussage getroffen werden.

8. Investitionsprogramm und Mehrjahresplanung: (Seite 15 Tabelle 1 von 311)

Gibt es spezifische Projekte im Vermögenshaushalt, deren Realisierung aufgrund der steigenden Kosten in den kommenden Jahren gefährdet sind?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die steigenden Bau- und Materialkosten sowie die begrenzten finanziellen Spielräume der Verwaltung stellen eine erhebliche Herausforderung für die Umsetzung des Mehrjahresinvestitionsprogramms dar. Insbesondere Projekte mit hohen Baukosten und langer Realisierungszeit stehen vor dem Risiko, nicht wie geplant, umgesetzt werden zu können.

Da im Rahmen der kamerale Haushaltsführung keine expliziten Rücklagen für Kostensteigerungen vorgesehen sind, können umfangreiche Projekte oder Projekte mit Abhängigkeiten von Fremdfinanzierungen, wie Fördermittel oder Zuschüsse, besonders gefährdet sein. Aktuell liegt der Fokus bei der Realisierung der Bauprojekte genau auf diesen Maßnahmen. Damit könnte es möglicherweise auch notwendig werden, weitere geplante Projekte zu verschieben, den Umfang zu reduzieren oder zusätzliche Haushaltsmittel in den Folgejahren einzuplanen, was wiederum andere Vorhaben beeinträchtigen könnte.

Einzelne Projekte, deren Realisierung ohne Anpassungen gefährdet sein könnte, werden regelmäßig geprüft und priorisiert. Dabei werden diejenigen Maßnahmen bevorzugt, die für die öffentliche Sicherheit oder die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen unerlässlich sind.

Wie wird sichergestellt, dass die erhöhten Investitionen tatsächlich langfristige Mehrwerte schaffen und den Haushalt der Stadt Erfurt entlasten?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung stellt sicher, dass alle Investitionen im Vermögenshaushalt streng auf ihre langfristige Wirtschaftlichkeit und ihren Mehrwert geprüft werden. Dies geschieht durch die konsequente Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ein wesentlicher Fokus liegt auf der gezielten Auswahl von Projekten, die zur Modernisierung und Effizienzsteigerung der städtischen Infrastruktur beitragen. Ein Beispiel hierfür ist Investitionen in energieeffiziente Straßenbeleuchtung, die mittelfristig zu erheblichen Kosteneinsparungen bei Energie und Betrieb führt. Ebenso werden Verkehrsinfrastrukturprojekte, die den öffentlichen Nahverkehr fördern oder die

Verkehrssicherheit erhöhen, als zukunftsweisend betrachtet, da sie indirekt die Lebensqualität der Bürger verbessern und die Stadt attraktiver für Ansiedlungen machen. Die langfristige Entlastung des Haushalts wird außerdem durch den verstärkten Einsatz von Fördermitteln und die Nutzung von Synergien zwischen Projekten angestrebt. Zudem wird bei der Umsetzung darauf geachtet, dass die Projekte so geplant und ausgeführt werden, dass der Aufwand für die künftige Wartung und Reparaturen möglichst gering bleibt.

Indem ausschließlich Investitionen mit einer klaren Zielsetzung verfolgt werden, wird gewährleistet, dass die bereitgestellten Mittel nicht nur kurzfristig Wirkung zeigen, sondern eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Stadt Erfurt fördern.

Es muss zukünftig schon auf Erweiterung und digitalen Fortschritt gesetzt werden, aber auch die Nachhaltigkeitskomponente ist nicht aus den Augen zu lassen. Denn eine hinreichende Pflege der bestehenden sowie auch der neugeschaffenen Infrastruktur kann die Nutzungsdauer verlängern. Somit würde man beim Bestand den Lebenszyklus verlängern und eine Ersatzinvestition wäre zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich. Zudem wird auch bei der Materialauswahl darauf geachtet, dass der Wartungs- und Pflegeaufwand zukünftig so gering wie möglich gehalten werden kann. Was im Kontext bedeutet, lieber in den Erhalt der bestehenden Infrastruktur investieren und damit zukunftsweisend handeln. Damit geht allerdings ein erhöhter Unterhaltungsaufwand einher.

9. Deckung von Mehrausgaben durch Einsparungen: (Seite 21 und 23 von 311)

Welche Einsparungen wurden geprüft oder umgesetzt, um die Deckung von Mehrausgaben in verschiedenen Bereichen, insbesondere im Sozial- und Energiebereich, zu gewährleisten?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Deckung von Mehrausgaben für Pflichtaufgaben erfolgt entweder durch die Erzielung von Mehreinnahmen oder die Reduzierung von Ausgaben in anderen Bereichen. Minderausgaben stehen in Zusammenhang mit fachlichen Einschnitten in anderen Bereichen. Diese Entscheidung obliegt den entsprechenden Gremien.

Wurden Bereiche identifiziert, in denen eine Umschichtung von Mitteln möglich wäre, ohne dass es zu Leistungseinbußen kommt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die finanzielle Mittelbereitstellung steht im Zusammenhang mit den fachlichen Inhalten einer Leistung. Eine Reduzierung der finanziellen Mittel führt zwangsläufig zur Minderung des Angebotes.

10. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb: (40, Pos 1 10,11,12 von 311)

Wurden bei den Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb, mit der Steigerung um 3,2Mio.€ für 2025, spezifische Einnahmequellen identifiziert, die in den kommenden Jahren weiterwachsen können, oder sind die Einnahmen einmaliger Natur?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Änderungen der Einnahmen in den Gr. 10, 11 und 12 i. H. v. 3,2 Mio. EUR im Jahr 2025 stehen im Zusammenhang mit der neuen Abfallgebührensatzung (Kalkulationszeitraum 2025-2027). Dem gegenüber stehen die entsprechenden Ausgaben, die sich aufgrund der neuen Satzung ergeben. Damit handelt es sich nicht um eine neue Einnahmequelle, sondern um erhöhte Gebühren auf Grundlage gestiegener Abfallkosten.

Welche Maßnahmen sind geplant, um die Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb weiter zu steigern, beispielsweise durch digitale Verwaltungsangebote oder Outsourcing bestimmter Dienstleistungen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Haushaltsplanung erfolgt stets nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Aktuell sind keine konkreten Aktivitäten zur Steigerung der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb bekannt.

11. Steuersätze und Hebesätze: (Seite 230 von 311)

Besteht die Absicht, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in den kommenden Jahren weiter anzupassen, um mögliche Haushaltsdefizite auszugleichen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Anhebung der Hebesätze ist nicht geplant.

Der Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt ist so aufgestellt, dass die aktuell geplanten Ausgaben durch die zu erwartenden Einnahmen ausgeglichen werden. Eine Anhebung der Hebesätze ist dabei nicht Bestandteil des Haushaltsplanes.

Eine Aussage zu möglichen künftigen Abweichungen zum Haushaltsplan kann dabei nicht getroffen werden. Sofern in der Zukunft Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, ist das weitere Verfahren im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, wie weit hier Minderausgaben gegengesetzt oder Mehreinnahmen unterschiedlichster Quellen generiert werden können.

Wie wirken sich die bestehenden Steuersätze auf die Wettbewerbsfähigkeit Erfurts aus und gibt es Überlegungen zur Optimierung der Steuerpolitik, um sowohl Unternehmen als auch Bürger zu entlasten?

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Höhe eines Hebesatzes kann keine Wettbewerbsfähigkeit einer Kommune herausgearbeitet werden. Mit Verweis auf die Finanzhoheit der Kommunen und der Tatsache, dass das Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer den Kommunen zusteht, ist der Hebesatz das Regularium, um die Höhe des Zuflusses von Steuern (Art. 106 Abs. 6 GG) und damit der Einnahmen zum städtischen Haushalt zu definieren.

Die Kommunen stehen dabei in keinem Wettbewerb. Sie haben zur Sicherstellung der geplanten Ausgaben eigenverantwortlich Einnahmen zu generieren. Dabei steht aber im Vordergrund, dass dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung getragen wird.

Eine Entlastung von Unternehmen und auch Bürgern kann nur durch Verringerung von Ausgaben und danach einer möglichen Absenkung eines Hebesatzes erreicht werden. Die Steuerpolitik erfolgt insbesondere durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren Überprüfung durch Bund und Länder.

Wird bei der Grundsteuer die Grundsteuer C verwendet, um im Rahmen der Aufkommensneutralität eine allgemeine Entlassung bei den Grundsteuer A und Grundsteuer B zu erwirken?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundsteuer C wird in Erfurt aktuell nicht eingeführt.

Auf dem Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt zeichnet sich mit der Umsetzung der Grundsteuerreform ab, dass Eigentümer von unbebauten Grundstücken in der Zukunft stärker belastet werden. Durch die Festlegung der neuen Bodenrichtwerte werden nicht nur Bauträger, sondern vor allem Privatpersonen als auch die Landeshauptstadt Erfurt selbst als Eigentümerin von unbebauten Grundstücken ab dem Kalenderjahr 2025 eine wesentlich höhere Grundsteuer leisten müssen. Weitere Belastungen durch die Einführung einer Grundsteuer C ist hinsichtlich der Akzeptanz der Grundsteuerreform in der Bevölkerung aktuell nicht zielführend.

Die Einführung der Grundsteuer C ist eine steuerliche Maßnahme, die von den Kommunen optional genutzt werden kann, um die Baulandmobilisierung zu verbessern. Die Grundsteuer C soll Spekulationen verteuern und finanzielle Anreize setzen, um auf baureifen Grundstücken tatsächlich Wohnraum zu schaffen. Dies soll Spekulationsgeschäften mit unbebauten Grundstücken vorbeugen.

In der Umsetzung der Grundsteuer C wären durch die Stadtverwaltung Gebiete, nicht einzelne Grundstücke, zu definieren, für die die Grundsteuer C anzuwenden wäre. Dies kann auch Privatpersonen und die LH Erfurt als Eigentümerin treffen.

Die Einführung der Grundsteuer C bedeutet für die Verwaltung des Weiteren einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da nicht nur die Steuerverwaltung mit der Einführung und Umsetzung der Grundsteuer C betraut sein würde, sondern auch weitere Fachbereiche, wie die Stadtplanung und auch das Bauamt.

Daher wurde für den Beginn der Umsetzung der Grundsteuerreform in der Landeshauptstadt Erfurt davon Abstand genommen, auch die Einführung der Grundsteuer C vorzunehmen.

12. Ausschreibungen im Stellenplan: (Seite 136 ff. von 311)

Wie viele und welche der prognostizierten Stellen für das Jahr 2025 und Folgejahre werden bereits von der Stadt Erfurt ausgeschrieben?

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist nicht eindeutig erkennbar, worauf die Fragestellung genau zielt. Grundsätzlich werden aktuell (Stand der Beantwortung: 20.11.2024) 3 interne und 58 öffentliche Besetzungsverfahren (einschl. Ausbildungen, Studiengänge, Anerkennungspraktika usw.) durchgeführt. Hierbei können in einem Verfahren auch mehr als eine Stelle besetzbar sein. Grundlage der Stellenbewirtschaftung ist der jeweils geltende Stellenplan. Dieser geht ungeachtet der jährlichen Anpassung und Bestätigung im Rahmen des Haushaltsplanes von einer Kontinuität aus, d.h. auch die heute bereits vorhandenen Stellen werden als „prognostiziert“ für das Folgejahr fortgeführt und insofern bereits im Vorjahr des zu bestätigenden Haushaltes ausgeschrieben. Ausnahmen hiervon sind die mit Wegfall zum Jahresende gekennzeichnete Stellen („kw“, vgl. § 6 Abs. 3 ThürGemHV).

Das Prinzip der Kontinuität wird durch § 61 Abs. 3 ThürKO dokumentiert, wonach der Stellenplan des Vorjahres auch während der vorläufigen Haushaltsführung weiter gilt und die Stellen somit auch in dieser Zeit bewirtschaftet werden können.

Im Stellenplan 2025 erstmals vorgesehene Stellen sind erst mit Wirksamkeit des (Nachtrags)Haushaltes auch bewirtschaftungsfähig. Dies begründet sich aus dem Grundsatz, dass der Stellenplan Satzungsqualität hat und einzuhalten ist. Neue Stellen können demnach auch nicht bereits im Vorjahr ausgeschrieben werden.

Eine Ausnahme hiervon bildet § 6 Abs. 5 ThürGemHV sowie VV Nr. 2 zu § 6, über den bei entsprechenden dienstlichen Bedürfnissen Stellen des Stellenplanes für anderweitige Aufgaben verwendet werden können. Dies kommt in Ausnahmefällen in Betracht, um bei der ursprünglichen Planaufstellung noch nicht vorhergesehene Aufgaben bzw. deren Gründe sich erst im Haushaltjahr entfaltet haben. In diesen Fällen kann die ursprüngliche Stelle so lange nicht wieder für ihren eigentlichen Zweck genutzt werden, bis mit einem neuen Haushalt (hier NTHH 2025) die „neue Stelle“ bestätigt ist.

Eine genauere Untersetzung ist aufgrund der Unklarheit über die konkrete Zielsetzung der Frage nicht möglich. Infolge der hohen Zahl freier Stellen ist jedoch gewährleistet, dass der Stellenplan im Sinne von § 6 Abs. 1 ThürGemHV in jedem Fall eingehalten wird.

Wie erfolgt die Rückführung der geplanten Kosten für unbesetzte Stellen im Detail?

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Rückführung nicht verbrauchter Haushaltsmittel des Sammelnachweises 1 erfolgt, wie bei jeder anderen Haushaltsstelle des Haushaltsplanes auch, nicht. Besondere haushaltsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln, kommen für Personalausgaben aus den unter Ziff. 1 genannten Gründen der Kontinuität nicht in Betracht.

Insofern werden im Rahmen der Jahresrechnung lediglich die getätigten Ausgaben verbucht und die nicht verbrauchten Mittel als nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen nicht weiter betrachtet.

Alternativ können nicht verbrauchte Mittel als Deckung für andere Ausgaben nach § 58 ThürKO herangezogen werden. So wurden über den Sammelnachweis 1 z.B. die Mehrausgaben für die Erzieher in der Zeit zwischen neuem KITA-Jahr und Inkrafttreten des veränderten Betreuungsschlüssels gedeckt.

Wie wurden die für Personalkosten vorhandenen Haushaltsmittel, der nicht besetzten Planstellen, in den letzten drei Jahren in welchem Umfang tatsächlich verwendet (bitte nach Haushaltsjahren aufschlüsseln)?

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie bereits benannt, gibt es keine weiteren Betrachtungen, wofür nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel verwendet wurden. Sofern diese nicht als Deckung für andere Mehrausgaben nach § 58 ThürKO herangezogen wurden, verbessern sie das Ergebnis des jeweiligen Jahresabschlusses. Es sei an dieser Stelle jedoch darauf verwiesen, dass z. B. im Jahr 2023 aufgrund des hohen Tarifabschlusses die Mittel des SN1 nicht auskömmlich waren und insofern gleichermaßen der Mehrbedarf von rd. 9 Mio. EUR über andere, nicht verbrauchte Haushaltsmittel gedeckt werden musste.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass der Stellenplan im Interesse des Haushaltsausgleichs seit jeher nicht vollständig ausfinanziert im Sammelnachweis 1 abgebildet wird. Die regelmäßig kolportierten Vakanzen von rd. 800 VbE entsprechen bei einer gewichteten Durchschnittsbelastung je Vollzeitstelle von rd. 64.000 EUR einem Finanzvolumen von ca. 50 Mio. EUR. Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel lagen hingegen in den vergangenen Jahren (ausgenommen 2023) in der Regel bei rd. 2% des Ansatzes, mithin rd. 4-5 Mio. EUR.

13. Finanzierungsstruktur von Streetworker: (Seite 143, 152, 125 und 126 von 311)

Über welches Förderprogramm werden die Arbeitsstellen der Streetworker, die die Stadt Erfurt auf ihre Homepage ausweist, finanziert?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Arbeitsstellen der Streetworker werden über den Kinder- und Jugendförderplan finanziert (örtliche Jugendförderung und Eigenmittel der Stadt Erfurt).

Werden Förderprogramm für die laufenden Unterhalts- und Energiekosten der Jugendbüros von den Streetworkern genutzt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gesamtkosten der Einrichtungen im Bereich Streetwork werden durch die örtliche Jugendförderung und Eigenmitteln der Stadt Erfurt finanziert.

Liegen Kooperationen mit anderen Trägern vor und inwieweit werden Aufgabenbereiche und Kosten untereinander abgesteckt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zuweisung der Stellenanteile ergeben sich aus der Bedarfsermittlung des Kinder- und Jugendförderplanes, mit Beschluss des Stadtrates. Kooperationen mit anderen Trägern liegen vor.

14. Adoptionsvermittlung: (Seite 152 von 311)

Welche Aufgabenbereiche werden unter der Adoptionsvermittlung, Stelle 45720, für die Stadt Erfurt und der Jugendarbeit erfüllt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung im Sachgebiet Pflegekinder- und Adoptionsdienst realisiert nachfolgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Adoptionsvermittlung, Prüfung und Entscheidung der Eignung von Adoptionsbewerbern (§ 7 Absatz 1 und 2 AdVerMiG)
- Adoptionsbegleitung und Identitätsfindung einschließlich Beratung und Begleitung von leiblichen Eltern, Geschwistern oder sonstigen Angehörigen bei Kontaktwünschen (§ 9 AdVerMiG)
- fachliche Anleitung bei der Gewährung von Akteneinsicht (§ 9 b Absatz 2 AdVerMiG)
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren durch Anhörung und gutachtliche Äußerung nach § 189 FamFG
- Unterrichtung und Zusammenarbeit mit der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes (§§ 10 und 11 AdVerMiG)
- Mitwirkung bei internationalen Adoptionen (§§ 4, 5, 7 AdÜbAG und 7, 9 AdVerMiG)

- Internationale Adoptionsvermittlung soweit dies im Einzelfall sinnvoll ist und von der Zentralen Adoptionsstelle beim Landesjugendamt Thüringen gestattet wurde (§ 2 a AdVermiG)
- Begleitung von Stiefkind- und Verwandtenadoptionen und von Adoptionen aus Vollzeitpflegeverhältnissen einschließlich Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
- Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen Vorschriften der §§ 5, 6, 13 a-d, 14 und 14 b AdVermiG
- verpflichtende Beratung aller Beteiligten im Bereich Stiefkindadoption, Ausgabe entsprechender Beratungsscheine als Voraussetzung für das gerichtliche Adoptionsverfahren
- sensibler Umgang mit Stiefkindadoptionen, wenn das in die Beziehung hineingeborene Kind von der Partnerin der Kindesmutter adoptiert werden soll (hier darf keine verpflichtende Beratung erfolgen, trotzdem bleibt es rechtlich eine Stiefkindadoption und es bedarf der gleichen Sorgfalt auch hinsichtlich der Erstellung der gutachterlichen Äußerung gem. § 189 FamFG)
- Rechtsanspruch auf Eignungsprüfung und verpflichtende Erstellung des Sozialberichts für jedes Überprüfungsverfahren mit abschließender Auswertung/Einsichtnahme der Bewerber
- bei negativer Eignungsprüfung entsprechender Verwaltungsakt/Bescheid
- §7a AdVermiG Regelungen hinsichtlich der Mitwirkung, Grundlage für Heranziehung externer Fachkräfte, Gutachter, Psychologen, Ärzte etc. bei entsprechendem Bedarf
- Verpflichtende Umsetzung § 8a, 8b AdVermiG: Erörterung der Kontakthaltung; schriftliche Dokumentation der Absprachen, fortlaufende Kindeswohlprüfung, Umsetzung und Begleitung der Kontakte durch die Fachkräfte,
- Sensibilisierung der Beteiligten hinsichtlich Datenschutz, Umgang mit sozialen Medien
- §9c Information an Adoptiveltern zum Recht der Adoptierten ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf Akteneinsicht hinsichtlich Suche nach Herkunft, zum 01.04.2021 rückwirkend für alle Fälle ab 2005 zu realisieren, entsprechende Schreiben verschicken, dazu Kontakte herstellen, aktualisieren (Abfragen über Melderegister bei Bedarf). Hierbei ist zu erwarten, dass es erheblichen Klärungsbedarf/Erklärungsbedarf gibt. Beratungs- und Unterstützungsbedarf ist folgerichtig.
- Realisierung der Akteneinsichtnahmen, Kontenklärungen, Begleitung der Herkunftssuchen, da ein vermehrter Bedarf geweckt wird.
- nachgehende Adoptionsbegleitung als Pflichtaufgabe, spezielle Angebote für alle Beteiligten schaffen bzw. vermitteln (Lotsenfunktion, lebenslanger Beratungsanspruch für Abgebende, Annehmende und Angenommene)

Werden weitere Stellen in Zukunft für die Adoptionsvermittlung ausgeschrieben?

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Frage lässt sich nicht abschließend beantworten. Im Hinblick auf den Nachtragshaushalt 2025 werden aktuell keine zusätzlichen Personalbedarfe festgestellt. Für die Zukunft ist allerdings im Kontext von weiteren Aufgabenzuwächsen (im Rahmen der Umsetzung des Adoptionshilfegesetzes) oder auch im Hinblick auf die Fallzahlenentwicklung ein Stellenzuwachs im Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung nicht auszuschließen.

Asyl – ohne Seitennachweis, allgemeine Rückfragen

Erhöhte Fallzahlen und Verweildauer:

In welchem Umfang sind die Mehrkosten im Nachtragshaushalt für Asylbewerberleistungen und Unterbringung auf erhöhte Fallzahlen oder auf eine längere Verweildauer der Asylbewerber zurückzuführen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die geplanten Mehrkosten sind sowohl auf erhöhte Fallzahlen sowie auch die längere Verweildauer zurückzuführen.

Was sind die Hauptursachen für diese Kostenentwicklung?

Stellungnahme der Verwaltung:

siehe vorstehend

Welche Kosten werden durch die Einzelunterbringung von Asylbewerbern (allgemein und pro Kopf) verursacht?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kosten für Einzelunterkünfte sind im Unterabschnitt 43610 einzeln ausgewiesen und einsehbar. Pro Kopf betragen die Kosten 2023 rd. 166 EUR pro Monat.

Kostenübernahme durch das Land Thüringen:

Wie hoch ist der Saldo zwischen den Zuweisungen des Landes Thüringen oder des Bundes für die Versorgung und Unterbringung von Asylbewerbern und den prognostizierten Kosten (allgemein und pro Kopf)?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kostenerstattung ist grundsätzlich durch die Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung (ThürFlüKEVO) geregelt. Hinzu kommen verschiedene weitere Kostenregelungen (z. B. Ukrainerechtskreiswechslergesetz), welche insbesondere durch die Ausnahmesituation 2022 und 2023 für die aus der Ukraine geflüchteten Personen in Folge des Krieges zum Tragen kommen. Die dazu gehörige Kostenerstattungssituation wird gerade überprüft. Daher ist hierzu derzeit keine abschließende Aussage möglich.

Wie hoch ist der aktuelle Forderungssaldo der Stadt Erfurt gegenüber dem Land Thüringen und dem Bund für Zuwendungen der Asylleistungen und werden die Zuwendungen im gleichen Jahr, wo sie die zugehörigen Kosten anfallen, ausgezahlt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kostenerstattung zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgt ebenso über die ThürFlüKEVO im Rahmen einer Spitzkostenerstattung. Hier gibt es kein Kostendefizit, lediglich einen zeitlichen Verschiebung durch die rückwirkenden Erstattungsregelungen.

Rücklagen und Finanzierungssicherheit:

Werden Rücklagen oder Sondermittel zur Deckung der stark gestiegenen Asylkosten herangezogen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Nein.

Falls Rücklagen oder Sondermittel zur Deckung herangezogen werden, welche Alternativen gibt es, falls diese Mittel erschöpft sind?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Flüchtlingsaufnahme sind Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis und daher zu erfüllen.

Besteht die Gefahr, dass die Stadt bei weiter steigenden Fallzahlen in den kommenden Jahren Budgetüberschreitungen im Sozialbereich hinnehmen muss?

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe vorstehend.

Langfristige Integrationsmaßnahmen:

Welche konkreten Integrationsmaßnahmen stehen hinter den Finanzmitteln im Nachtragshaushalt, die es Asylbewerbern ermöglichen, schneller in den Arbeitsmarkt und in das soziale Umfeld integriert zu werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Arbeitsmarktintegration ist wesentlich vom aufenthaltsrechtlichen Status abhängig. Im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes gibt es die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Arbeitsgelegenheiten. Zudem bestehen verschiedene Landes- und Bundesförderungen, welche nicht in Zuständigkeit des A50 liegen. Geflüchtete Personen können zudem über ehrenamtliche Tätigkeiten einen integrativen Zugang bekommen und nutzen diesen auch.

Haushaltsposten über Asyllleistungen:

Welche konkreten Leistungen fallen unter die jeweiligen Haushaltsstellen zu den Asyllleistungen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die nachfolgende Übersicht zeigt die konkreten Haushaltsstellen zu Asyllleistungen.

Haushaltsstelle	Leistung
42010.16140	Pauschale Erstattungen vom Land für Leistungen nach dem AsylbLG
42010.24100	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz
42010.24500	Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern
42010.24900	Rückzahlung gewährter Hilfen
42010.25100	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz
42010.25900	Rückzahlung gewährter Hilfen
42010.79100	Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen
42010.79200	Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen
42010.79221	Leistungen für Bildung und Teilhabe Ein- und mehrtägige Ausflüge
42010.79222	Leistungen für Bildung und Teilhabe Schulbedarf
42010.79223	Leistungen für Bildung und Teilhabe Lernförderung
42010.79224	Leistungen für Bildung und Teilhabe Mittagessen
42010.79225	Leistungen für Bildung und Teilhabe Teilhabeleistungen
42010.79226	Leistungen für Bildung und Teilhabe Schülerbeförderung
42020.16100	Erstattungen vom Land (Krankenkosten)
42020.24900	Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
42020.25900	Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
42020.79100	Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen
42020.79200	Leistungen nach dem 5.- 9. Kapitel SGB XII in Einrichtungen

42100.16100	Pauschale Erstattungen vom Land für Leistungen nach dem AsylbLG
42100.24100	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz
42100.24500	Leistungen von Sozialleistungsträgern
42100.24900	Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
42100.25100	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz
42100.25500	Leistungen von Sozialleistungsträgern
42100.25900	Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
42119.79200	Grundleistungen in Form von Sachleistungen an Personen in Einrichtungen (§3 Abs.1 S.1)
42139.79100	Geldleistungen für persönlichen Bedarf an Personen außerhalb von Einrichtungen § 3 Abs.1 AsylbLG
42139.79200	Geldleistungen für persönlichen Bedarf an Personen in Einrichtungen § 3 Abs.1 AsylbLG
42149.79100	Geldleistungen für den Lebensunterhalt an Personen außerhalb von Einrichtungen § 3 Abs.2 AsylbLG
42149.79200	Geldleistungen für den Lebensunterhalt an Personen in Einrichtungen § 3 Abs.2 AsylbLG
42159.79221	Leistungen für Bildung und Teilhabe Ein- und mehrtägige Ausflüge
42159.79222	Leistungen für Bildung und Teilhabe Schulbedarf
42159.79223	Leistungen für Bildung und Teilhabe Lernförderung
42159.79224	Leistungen für Bildung Teilhabe Mittagessen
42159.79225	Leistungen für Bildung und Teilhabe Teilhabe
42159.79226	Leistungen für Bildung und Teilhabe Schülerbeförderung
42209.16100	Erstattung vom Land (Krankenkosten)
42209.79100	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft u. Geburt für Personen außerhalb von Einrichtungen
42309.79200	Arbeitsgelegenheiten (§ 5 Abs.2) Leistungen an Personen in Einrichtungen
42419.25900	Rückzahlung gewährter Hilfen
42419.79100	Sonstige Leistungen (Sachleistungen) an Personen außerhalb von Einrichtungen
42419.79200	Sonstige Leistungen (Sachleistungen) an Personen in Einrichtungen
42419.79221	Leistungen für Bildung und Teilhabe Ein- und mehrtägige Ausflüge
42419.79222	Leistungen für Bildung und Teilhabe Schulbedarf
42419.79223	Leistungen für Bildung und Teilhabe Lernförderung
42419.79224	Leistungen für Bildung und Teilhabe Mittagessen
42419.79225	Leistungen für Bildung und Teilhabe Teilhabe
42419.79226	Leistungen für Bildung und Teilhabe Schülerbeförderung
42420.79100	Sonstige Leistungen (Geldleistungen) an Personen außerhalb von Einrichtungen
42420.79200	Sonstige Leistungen (Geldleistungen) an Personen innerhalb von Einrichtungen

Werden weitere Umbenennungen der Haushaltsstellen, wie bei Stelle 49300 im Verwaltungshaushalt (Seite 54 von 311), erfolgen?

Welche Posten wurden im Rahmen von Asyl-Einnahmen und Ausgaben umbenannt und welcher Zweck wird damit verfolgt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sachgründen heraus werden die beiden vorstehenden Fragen zusammen beantwortet. Die Benennung von Haushaltsstellen erfolgt aufgrund der Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik. Diese gilt auch für Änderungen. Es wird damit der Zweck der Haushaltsklarheit Rechnung getragen.

Soziale Leistungen und Jugendhilfe - ohne Seitennachweis, allgemeine Rückfragen

Finanzierung durch Zuweisungen:

Wie lauten die konkreten Berechnungsgrundlagen für die Fördermittel oder Zuweisungen des Landes oder Bundes, um die zusätzlichen Ausgaben der Sozialen Sicherung und Asylleistungen zu finanzieren?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die konkreten Berechnungsgrundlagen sind Sache der Fördermittelgeber und / oder des Landes sowie Bundes. In Bezug auf Fördermittel und Zuweisungen werden grundsätzlich Richtlinien und Verordnungen als Rahmen erlassen.

In welchem Zeitraum werden die Fördermittel oder Zuweisungen des Landes oder Bundes an die Stadt Erfurt ausgezahlt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mittel werden nach entsprechendem Mittelabruf beim Fördermittelgeber an die Stadtverwaltung Erfurt ausgezahlt.

Strategien zur Kostenstabilisierung:

Welche präventiven Maßnahmen sind vorgesehen, um langfristig die Kosten im Sozial- und Jugendhilfebereich zu stabilisieren oder sogar zu senken, z. B. durch gezielte Investitionen in Präventionsprogramme?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leistungen im sozialen Bereich der Sozialgesetzbücher sind gesetzliche Pflichtaufgaben. Etwaige bereits aufgezeigte Kostensteigerungen bei Personal- und

Sachkosten lassen sich nur sehr eingeschränkt beeinflussen. Präventive Maßnahmen zur Armutssicherung wie die Einführung einer Kindergrundsicherung oder eine Erhöhung von Regelsätzen obliegen nicht der kommunalen Selbstverwaltung.

Viele Angebote der Stadt im Bereich der Jugendhilfe haben einen präventiven Charakter (z. B. Frühe Hilfen, Familienbildung und –förderung, Jugendarbeit). Diese Angebote gilt es fortzuführen und weiterzuentwickeln, was durch die beschlossenen Maßnahmepläne untersetzt ist.

Gibt es Kooperationsprogramme mit anderen Kommunen oder dem Land Thüringen, um diese Belastungen gemeinsam zu tragen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Thüringen unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte bspw. im Rahmen von Förderprogrammen (LSZ, Örtliche Jugendförderung u. a.).

Auswirkungen auf andere Haushaltsbereiche:

Besteht aufgrund der steigenden Sozialausgaben das Risiko, dass Mittel aus anderen Bereichen umgeschichtet werden müssen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben zu decken. Demnach ist es möglich, dass Mehrausgaben im sozialen Bereich durch Minderausgaben in anderen Bereichen gedeckt werden.

Wenn ja, welche Maßnahmen werden ergriffen, um die finanzielle Stabilität des Haushalts sicherzustellen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei einem möglichen Sollfehlbetrag ist die Verwaltung gem. § 53a ThürKO angehalten, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und umzusetzen. Mit dem vorliegenden 1. Nachtragshaushalt 2025 und auch auf Grund der Daten zur Jahresrechnung 2024 ergibt sich kein Sollfehlbetrag. Die bisher ergriffenen Maßnahmen sind daher als ausreichend zu bewerten.

Haushaltsposten über heilpädagogische Leistungen:

Welche konkreten Leistungen der Stadt Erfurt fallen unter „Heilpädagogische Leistungen“?

Stellungnahme der Verwaltung:

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX. Diese umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung eines Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Wie viele Leistungsempfänger bestehen in diesem Bereich und wie hoch werden die Kosten, insbesondere für Assistenzleistungen und ausländische Jugendliche, für die Zukunft kalkuliert?

Stellungnahme der Verwaltung:

Es werden derzeit für rd. 820 Kinder heilpädagogische Leistungen gewährt. Eine Unterscheidung nach Herkunft erfolgt nicht. Die aktuelle Anzahl an Leistungsberechtigten ist Grundlage für eine Planung.

Ließen sich bei der Größe des Haushaltspostens weitere Unterstellen oder Hinweise zur Kostenstruktur hinterlegen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine weitere Untergliederung ist im Rahmen der Haushaltssystematik nicht durch das Land Thüringen vorgegeben.

Ausgabenrisiko durch fehlerhafte Demokratie-Projekte:

Lässt sich ein Risiko der Mehrkosten durch fehlerhafte „Demokratie“-Projekte, wie im Jahresrechnung Rechenschaftsbericht 2023 dargestellten LAP Förderprojekt "Partnerschaft für Demokratie" (Seite 240v1086), abzeichnen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in der Jahresrechnung dargestellte „Rückzahlung Fördermittel Bund“ sind Mittel, die im Förderzeitraum 2022 nicht verbraucht und an die Stadt zurückgezahlt wurden. Diese sind an den Bund lt. Bescheid wieder zurückzuzahlen. Mehrkosten entstehen hier nicht. Aufgrund der fehlenden Stellenbesetzung erfolgte die Nachweisprüfung verspätet, sodass Zinsen angefallen sind. Da die Stellenbesetzung nun erfolgte, zeichnet sich kein Risiko ab.
Inwiefern wird eine Vorqualifizierung für Fördermaßnahmen über die Stadt für kulturelle und gesellschaftspolitische Vereine getroffen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Erfurt ist bei der Weiterleitung von Fördermitteln verpflichtet, die Förderbedingungen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ anzuwenden und umzusetzen. Gleichfalls sind die Fördervoraussetzungen des Landesprogramms „Denk bunt!“ anzuwenden. Im Rahmen der Beratungsaufgabe der externen Koordinierungs- und Fachstelle erfolgen qualifizierende Unterstützungen und Beratungen für Vereine und Initiativen, die Projekte vorbereiten und umsetzen. Durch die Vernetzungsarbeit werden Qualifizierungen unterstützt.

Im Bereich der Zuständigkeit des Amtes für Soziales findet ein regelmäßiger Austausch mit den örtlichen Leistungserbringern statt. Dabei werden bspw. förderrelevante Aspekte (Fördervoraussetzungen, Bewilligungsverfahren, Nachweisführung u. ä.) erörtert.

Im Bereich der Jugendhilfe findet ein regelmäßiger Austausch zwischen öffentlichem Träger und geförderten freien Trägern im Rahmen der Arbeitsgruppen gemäß § 78 SGB VIII statt. In den AGs werden ebenfalls förderrelevante Aspekte erörtert.

Welche Anforderungen an parteipolitische Neutralität der Zuwendungsempfänger werden vor der Gewährung der Förderung geprüft?

Stellungnahme der Verwaltung:

Geprüft wird die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Dabei sind fachliche Eignung, zweckentsprechende Mittelverwendung, Verfolgen gemeinnütziger Ziele, Erbringen angemessener Eigenleistungen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit als Maßstäbe zu gewährleisten.

Die Fördergrundsätze des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ verweisen auf das Neutralitätsgebot.

III. Stellungnahmen der Verwaltung zu den Nachfragen der Ortsteile zur DS 1666/24 – 1. Nachtragshaushalt 2025 einschl. Finanzplanung bis 2028

1. Nachfragen des Ortsteils Mittelhausen zum 1. Nachtragshaushalt 2025

1. Fortschreibung Maßnahmen Investitionsprogramm des ESB

Aus welchem Grund ist die Generalsanierung der Turnhalle in Mittelhausen, wie bisher für die Jahren 2025 und 2026 vorgesehen, nicht mehr als Maßnahme in der 1. Fortschreibung des Investitionsprogramms des ESB?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Maßnahme ist nicht mehr in der 1. Fortschreibung des Investitionsplanes des ESB vorgesehen, weil im Rahmen der finanziellen HH-Vorgaben andere Projekte eine höhere Priorität bekommen haben als die Sporthalle in Mittelhausen, die mit der neuen Dacheindeckung in 2024 erst einmal „trocken“ bleibt.

Wie soll die begonnene Sanierung der Turnhalle (Dachneueindeckung in 2024) in den nächsten Jahren fortgesetzt werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

In diesem Jahr wurden außerdem noch Teile der Fassade gedämmt und eine Prallwand (Sicherheit) aus der 500 TEUR–Liste des ESB bezahlt sowie die Sanitäreanlagen (DDR-Charme) durchrepariert.

In 2025 wird aus dem lfd. HH (GuV) die Zwischendecke saniert und die Empore mit Trockenbau (Unfallschutz) geschlossen. Damit ist das Objekt für die kommenden Jahre „trocken, warm und nutzbar“.

Da bereits Ausgaben zur Sanierung geleistet wurden, wäre es nicht sachgerecht, die Sanierung zeitnah in den folgenden Wirtschaftsjahren fortzusetzen und abzuschließen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Ja, das wäre durchaus sachgerecht. Allerdings geht das nur mit entsprechenden Mitteln und nach Priorität.

2. Änderungsantrag Nr. 1 des OTB - Stadtratsbeschluss zum Doppelhaushalt 2024/2025 vom 20.03.2024

Aus welchen Grund wird der Stadtratsbeschluss durch die Verwaltung in Teilen nicht umgesetzt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie bereits in der Anfrage des OT-Bürgermeisters zur Drucksache 1654/24 erläutert, sind für den Bereich Friedrich-Neumeyer-Straße zwischen den Hausnummern 2 und 30 aktuell und mittelfristig keine grundlegenden Straßenbaumaßnahmen vorgesehen. Eine nachhaltige Sanierung dieses Abschnitts wäre ausschließlich durch eine umfassende Überplanung des gesamten Straßenraums, also eine grundlegende Erneuerung mit Ergänzung heute noch fehlender Anlagenteile, umsetzbar.

Im Verwaltungshaushalt werden jedoch nur nichtinvestive Maßnahmen der Instandhaltung abgebildet. Nach der zusätzlichen Mittelbereitstellung wurde die Möglichkeit, den benannten Straßenabschnitt im Rahmen des Verwaltungshaushaltes zu sanieren, mehrfach geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfungen hat sich gezeigt, dass es sich hierbei um eine investive Maßnahme handelt, die nicht über den Verwaltungshaushalt finanziert werden kann.

Für eine Umsetzung wäre daher die Aufnahme der Maßnahme in die mittelfristige Investitionsplanung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 erforderlich. Angesichts der bestehenden Prioritäten anderer Projekte sowie der fehlenden personellen Kapazitäten wird diese Maßnahme voraussichtlich erst langfristig in die Planungen einfließen können.

Wenn für die Baumaßnahme keine Notwendigkeit gesehen wird, wieso steht sie weiterhin im HH-Plan 2024/2025? Warum gibt es hierzu keine Änderung im 1. NHH?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat sich bei der Erstellung des 1. NTHH 2025 ausschließlich auf wesentliche und notwendige Änderungen beschränkt. Das heißt, es wurden nur wenige Punkte aus dem Haushaltsplan 2025 korrigiert. Der Nachtragshaushalt 2025 sollte somit nicht "überfrachtet" werden.

Ziel ist es, frühestmöglich mit der Planung des Haushaltes 2026/2027 beginnen und einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Dies wäre mit einem umfangreichen Nachtrag, auch unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben, nicht möglich gewesen.

Aus welchen Grund sind die finanziellen Mittel für die Maßnahme weiterhin unter der HH-Stelle 63000.51010 veranschlagt? Sollten die Deckungsmittel bei Nichtdurchführung der Baumaßnahme nicht wieder auf den ursprünglichen für die Deckung gekürzten HH-Stellen veranschlagt werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß dem Änderungsantrag des OTR zum Haushalt 2024 bezog sich die zusätzliche Mittelbereitstellung zu Gunsten der HHSt. 63000.51010 für o.g. Straßen auf das Haushaltsjahr 2024. Der Nachtragshaushalt bezieht sich jedoch nur auf das Haushaltsjahr 2025. Insofern ist eine Plankorrektur für die HHSt. 63000.51010 gar nicht möglich.

Im Übrigen wäre eine Plankorrektur 2024 auch vor dem Hintergrund, dass die damalige Mittelzuführung sich auf verschiedenen Deckungsvorschlägen zusammengesetzt hatte, schwierig.

2. Nachfragen des Ortsteils Stotternheim zum 1. Nachtragshaushalt 2025

Radweg Alperstedter Straße

Warum wird diese priorisierte Maßnahme dann nicht mit Geld untersetzt und für die Jahre 2024-2026 realisiert?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Zeitpunkt des Sachstandsberichtes im Jahr 2023 war der Bau des Radweges Alperstedter Straße (HHSt. 63300.95380) für das Finanzplanjahr 2024 vorgesehen und mit entsprechenden finanziellen Mitteln (836,0 TEUR) untersetzt.

Die planerischen Hürden und notwendigen Vorbereitungsleistungen für diese Maßnahme sind allerdings sehr hoch (bspw. Prüfung Gewährleistung Mindestbreiten für den Radweg unter Berücksichtigung Kleingärten und Baumbestand). Neben der Bearbeitung von anderen weiter fortgeschrittenen Projekten kann derzeit aufgrund fehlender personeller Kapazitäten im Bereich der Bauvorbereitung nicht konsequent an diesem Projekt gearbeitet werden.

3. Nachfragen des Ortsteils Bindersleben zum 1. Nachtragshaushalt 2025

Für das Haushaltsjahr 2024/2025 wurde – unter anderem auf Initiative der CDU und Ihrer Person – der barrierefreie Umbau der Bushaltestelle sowie eine Teilsanierung der Fahrbahn der Flughafenstraße beschlossen. Wir haben beim Tiefbau- und Verkehrsamt nachgefragt, unter welcher Haushaltsstelle die dafür notwendigen finanziellen Mittel eingeplant sind, jedoch bislang keine Antwort erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bereich der Flughafenstraße erfolgt eine Instandsetzung der Fahrbahn vom Abzweig "Am Rosenberg" bis Haus Nr. 62. Für die Sommerferien 2025 wurde mit dem Baustellenmanagement ein Baufenster festgelegt. In dieser Zeit soll die Deckensanierung zwischen "Am Rosengarten" und Haus Nr. 60 erfolgen. Im Bereich der Bushaltestelle muss der Entwässerungsbetrieb eine Kanalreparatur durchführen und Fehlanschlüsse beseitigen. Die Bordführung an der Bushaltestelle wird verändert, um das An- und Abfahren der Busse zu erleichtern. Im Anschluss soll auch die Decke vor der Bushaltestelle saniert werden.

Ursprünglich waren diese Arbeiten für dieses Jahr geplant. Infolge aber bereits bestehender Umleitungen über die Flughafenstraße (ABK Ermstedt, ABK Fienstedt, Brücke A71, "Kleine Dorfstraße" Gottstedt) war dies nicht möglich.

Eine gesonderte HH-Stelle zu diesen Maßnahmen gibt es nicht. Die Finanzierung erfolgt aus der HH-Stelle der Straßenunterhaltung 63000.51010.

Die zweite Anfrage wurde an das Garten- und Friedhofsamt gerichtet. Seit nunmehr sechs Jahren bemühen wir uns um eine Lösung für die Teiche in Bindersleben, ohne dass es bisher eine greifbare Lösung gibt. Auch hier haben wir nachgefragt, ob Mittel im Haushalt eingeplant sind, doch ebenfalls noch keine Rückmeldung erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wir haben uns der Problematik angenommen und befinden uns aktuell in der Planungsphase. Gemeinsam mit dem UNA soll ein strategischer Lösungsansatz gefunden werden, wie mit den Teichen in den Ortsteilen zukünftig umgegangen werden soll. Da dem Garten- und Friedhofsamt das grundlegende Know-how, die entsprechende Technik und das Personal fehlt, wird es darauf hinauslaufen, externe Firmen für die Reinigung und Unterhaltung zu beauftragen.

Leider können wir zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Kosten benennen. Sobald wir hier Genaueres wissen, setzen wir Sie darüber in Kenntnis. Die Teiche in Bindersleben werden wir als entsprechend dringend einordnen. Selbstverständlich sind wir bemüht, eine Lösung für die Unterhaltung der Teiche zu finden. Aufgrund des Doppelhaushaltes gibt es keine extra HH-Stelle für die Unterhaltung der Teiche. Eine eigene HH-Stelle mit entsprechendem Budget kann somit erst 2026 eingestellt werden.

Die letzte Anfrage betrifft das Amt für Gebäudemanagement. Seit mehreren Wochen ist unser Büro nicht mehr nutzbar, da sich die Gebäudeecke stark gesetzt hat und nun Fensterstürze mittels Baustützen abgestützt werden müssen. Auch hier steht eine Antwort noch aus.

Stellungnahme der Verwaltung:

Anbei möchte ich Ihnen den Stand der Sanierungsarbeiten am Bürgerhaus in Bindersleben erläutern.

Im Sommer 2024 wurden neue Risse an der Fassade (Bereich Einfahrt) festgestellt. Am Gebäude treten bereits über mehrere Jahre immer wieder Risse auf. Diese werden durch unseren Statiker überwacht. Ursache für die Rissbildung ist die Bodenbeschaffenheit. Dementsprechend wurde eine Bauteilöffnung veranlasst, damit die Rissbildung genauer untersucht werden konnte. Im Ergebnis legte der Statiker fest, dass sofortige Abstützarbeiten erfolgen müssen.

Auf Grund der Natursteingewände außen am Fenster (Büro Ortsteilbürgermeister) und der vorhandenen alten Fensterstürze, deren Auflager nicht eindeutig erkennbar sind, konnte keine kurzfristige Lösung erarbeitet werden. Der Statiker ist parallel mit dem Baugrundgutachter im Austausch. Darüber hinaus wird mit einer Fachfirma für Natursteinarbeiten geklärt, inwieweit man das Natursteingewände schadlos ausbauen kann. Es gibt leider an dem Gebäude keine schnelle Lösung.

Wir werden zeitnah eine Abstimmung mit dem Statiker zum Planungsstand durchführen. Sollten Lösungen vorliegen, werden wir diese so schnell wie möglich umsetzen. Parallel dazu wird durch unseren Architekten am Brandschutzkonzept und der Schaffung eines 2. baulichen Rettungsweges gearbeitet. Alle anstehenden Arbeiten, sollten diese umsetzbar sein, stehen im Zusammenhang.

4. Nachfragen des Ortsteils Niedernissa zum 1. Nachtragshaushalt 2025

Im Rahmen der Besprechung zur Drucksache 1666/24, die im Ortsteilrat Niedernissa den 1. Nachtragshaushalt 2025 sowie die Finanzplanung bis 2028 behandelt, ist aufgefallen, dass im Nachtragshaushalt eine Kürzung der Mittel für den Spielplatz in Niedernissa um 75.000 Euro vorgenommen wurde.

Leider liegt dem Ortsteilrat bisher keine Erklärung seitens des zuständigen Fachamtes für diese Kürzung vor. Daher bitten wir Sie höflich, uns die Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit dem Jahr 2023 gibt es eine stadtinterne Vorgabe zur Beschränkung der Baukosten für einen Spielplatz in Höhe von 250,0 T€.

Zum Spielplatz in Niedernissa liegt weder eine Planung noch eine Kostenberechnung vor. Dementsprechend wurde die Verpflichtungsermächtigung (VE) 2025 in 2028 geändert. Im Sinne der angedachten maximalen Flexibilität im Verwaltungshandeln in 2025 wurden die bei allen Spielplätzen vorhandenen VE auf alle Maßnahmen aufgeteilt, damit alle HHSt. an den Deckungszähler VE angebunden sind.

Sobald eine Planung und auch eine erste Kostenberechnung für den Spielplatz Niedernissa vorliegt muss der Planansatz zur nächsten Haushaltsplanung entsprechend angepasst werden.

5. Nachfragen des Ortsteils Urbich zum 1. Nachtragshaushalt 2025

Urbich wurde im Nachtragshaushalt und in der Finanzplanung bis 2028 nicht erwähnt. Dem OTR Urbich wurde aber schriftlich mitgeteilt, das bereits 2025 mit Planungsleistungen im Bereich Infrastruktur, Hochwasserschutz + Schulneubau begonnen werden und die entsprechenden Baumaßnahmen beginnend ab 2027/2028 folgen sollten.

Warum spiegelt sich das nicht in der vorgelegten Finanzplanung wieder?

Bis zum heutigen Tag ist Urbich nicht vollständig an das zentrale Kanalisationsnetz angeschlossen, ein ausreichender Hochwasserschutz ist nicht vorhanden und die Durchgangsstraße ist stark beschädigt.

Wo soll die Vernachlässigung der Infrastruktur in Urbich hinführen - siehe Brückeneinsturz in Dresden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Straßenplanung/ ABK:

Der Ortsteil Urbich ist regulär im ABK eingeordnet. Ein Vorziehen ist im Moment nicht leistbar. Auf Wunsch des Ortsteils wurde der Löwenzahnweg saniert und grundhaft ausgebaut. Da der Investitionsschwerpunkt der nächsten Jahre auf dem Hauptstraßennetz liegt, wird ein grundhafter Ausbau der Durchgangsstraße derzeit nicht geplant.

Der Hinweis auf Dresden und Carolabrücke ist richtig. Auch in Erfurt gibt es einige wichtige und sehr verkehrsrelevante Brücken im Bestand, welche von Spannungsrisskorrosion betroffen sind. In Urbich ist keine solche Brücke vorhanden.

Prioritär wird seitens der Verwaltung an den Stahlbetonbrücken, die von Spannungsrisskorrosion betroffen sind gearbeitet. Hier wäre eine schnellere Abarbeitung wünschenswert, steht aber in Konkurrenz zu einer Vielzahl von anderen Maßnahmen im gesamten Stadtgebiet und in den Ortsteilen, welche zusätzlich parallel umgesetzt werden.

Zur Schule:

Im laufenden Jahr hat die Stadtverwaltung Grundstücke in Urbich erworben und arbeitet im Hintergrund Stück für Stück an der Schulplanung für Urbich. Dieser Prozess läuft.

Zum Hochwasserschutz:

Die Hochwasserschutzmaßnahmen Urbich haben keine eigene Haushaltsstelle. Zu finden sind diese in der Maßnahme Umsetzung HWSK Linderbach 69000.95113. Dort sind in der VE für 2025 200.000€, die für 2026 beauftragt werden können. Die Haushaltsstelle haben wir vom GFA geerbt und seit diesem Jahr in unserem Haushalt. Wir können allerdings momentan nicht weiter in die Zukunft schauen, da von den 4 Stellen im Hochwasserschutz nur eine Stelle kommissarisch besetzt ist. Und hier kümmert sich Herr Hartmann im Gewässersystem Linderbach prioritär um die Bauvorhaben Kerspleben/Töttleben, neben Baustellen an anderen Gewässern und um das Aussengebietswasser.

Die Aufgaben können nur soweit entsprechendes Fachpersonal da ist, abgearbeitet werden. Leider waren die Stellenausschreibungen der letzten Jahre erfolglos.